

Landgericht Berlin

Az.: 15 O 349/23



Beschluss

In dem Verfahren

GT Agentur für Empfehlungsmarketing GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Patrik Schieweck, Maimoorweg 44, 22179 Hamburg
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Daniel Sebastian**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: 2023-UR-GT-0632

gegen

Marcel F. [REDACTED] Walkenried
handelnd unter "[REDACTED]"
- Antragsgegner -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] die Richterin am Landgericht Dr. [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 12.07.2023 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird unter Androhung vom Gericht für jeden Fall

der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu

250.000,00 Euro, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben

werden kann, ersatzweise einer Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis

zu sechs Monaten, untersagt,

a) über das Internet das Siegel





Global-Trust

Deutschlands großer Firmen-Index

und die Urkunde



URKUNDE

TOP
Autowerkstatt
2023



Seit 2019 ist die Dienstleistung
TOP Autowerkstätten



Global-Trust

TOP Autowerkstätten ist ein eingetragenes Unternehmen der Global-Trust-Gruppe. Die Global-Trust-Gruppe ist ein Unternehmen der Global-Trust-Gruppe. Die Global-Trust-Gruppe ist ein Unternehmen der Global-Trust-Gruppe.

öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen

zu lassen, wie geschehen über den auf Ihrem Instagram-Account des

Antragsgegners „**[REDACTED]**“, abrufbar am 08.05.2023 unter der

URL [https://www.instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED])

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 12.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:

Antragsschrift vom 07.07.2023

Gründe:

Wegen des Sachverhalts wird auf die Antragsschrift Bezug genommen. Der Sachverhalt ist der Antragsgegnerin zudem aus der Abmahnung durch die Antragstellerin vom 26. Juni 2023 bekannt.

Danach steht der Antragstellerin ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch nach §§ 97 Abs. 1 S. 1, 31, 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 16 Abs. 1, 19a UrhG zu.

Das Siegel und die Urkunde sind jeweils persönliche geistige Schöpfungen, die die Schutzhöhe des § 2 UrhG erreichen. Die designte Gestaltung beider Grafiken erreicht die erforderliche Schöpfungshöhe jedenfalls im Sinne der sogenannten „kleinen Münze“. Nach der neueren Rechtsprechung des BGH ist bei Gestaltungen, welche auch Schutz nach dem Designgesetz beanspruchen können, keine gesteigerte Gestaltungshöhe mehr zu fordern (vgl. BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 – Geburtstagszug, Rn 26 ff.; Schulze, in: Dreier/Schulze, 7. Aufl. 2022, UrhG § 2 Rn. 160).

Die Antragsgegnerin hat in die ausschließlichen Verwertungsrechte der Antragstellerin eingegriffen, indem er das Siegel und die Urkunde eigenmächtig im Internet abrufbar gemacht hat (§§ 19a, 16 Abs. 1 UrhG). Eine Berechtigung der Antragsgegnerin zu dieser Verwertung ist nicht festzustellen. Die Antragstellerin hatte eine Benutzung des Siegels und der Urkunde nur als Bestandteil eines entgeltlichen Vertrages, den die Antragsgegnerin erst mit ihr abschließen müsste, angeboten. Die Antragsgegnerin hat einen solchen Vertrag nicht abgeschlossen.

Auch die des Antragsgegners mit anwaltlichen Schriftsatz vom 11. Mai 2023 ändern an dieser Einschätzung nichts. Die dort geltend gemachten Rechtsverstöße können keinesfalls dazu führen, dass der Antragsgegner zur lizenz- und genehmigungsfreien Nutzung des Siegels und der Urkunde berechtigt wäre.

Die Wiederholungsfahr wird durch die Rechtsverletzung indiziert. Sie entfällt auch nicht durch bloßes Entfernen des Siegels und der Urkunde; es muss eine ernsthafte und strafbewehrte Unterlassungserklärung hinzukommen, um die Antragstellerin abzusichern.

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen.

Die Wertfestsetzung beruht auf der indiziellen Angabe der Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. [REDACTED]

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. [REDACTED]

Richterin
am Landgericht

[REDACTED]

Richter
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 14.07.2023

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle